

Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede vom

04. September 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede folgende Vergabeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

1.1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Gemeinde Stemwede. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Gemeinde Stemwede, der Eigenbetrieb Wasserwerk sowie der Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede vergeben.

1.1.2 Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landesmittel oder sonstige Mittel), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind. In diesem Fall sind vorrangig die Vergabegrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

1.1.3 Ausnahmetatbestände, die in den unter Ziffer 1.2 dieser Verordnung gelisteten Regelungen normiert sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die folgenden Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschritten werden.

- a) Der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge, §§ 97 bis 184) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- b) Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- c) Für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 (VOB/A-EU)

1.2.2 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer sind die folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- a) Die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 26 KomHVO
- b) Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - das Vergabehandbuch des Landes NRW für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)
- c) Für die Vergabe von Bauleistungen

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
 - im Straßen- und Brückenbau das Handbuch des Bundes für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- d) Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
- e) Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW), einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung

2. Zuständigkeiten

- 2.1** Die im Haushalt festgelegten Produktverantwortlichen bzw. Verantwortlichen für die einzelnen Sparten im Wirtschaftsbetrieb bzw. im Eigenbetrieb Wasserwerk sind im Rahmen der vom Rat der Gemeinde über den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan beschlossenen Maßnahmen und der dafür bereitgestellten Mittel für die Durchführung der Vergaben zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen.
- 2.2** Die Leistungsbeschaffung kann auch im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit, Mitgliedschaften in Einkaufsgenossenschaften, Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen wahrgenommen werden. Einzelheiten der Aufgabenübertragung sind vertraglich zu regeln.

- 2.3** Sofern Haushalts-/ Wirtschaftsplanansätze voraussichtlich nicht ausreichen und unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsregeln des jeweils gültigen Haushalts eine erhebliche Überschreitung im Sinne der Regelungen der Haushaltssatzung droht, ist vor einer Auftragsvergabe bzw. Durchführung einer Ausschreibung die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen. In allen anderen Fällen wird der Zuschlag ohne Beteiligung der Ausschüsse erteilt.
- 2.4** Die kommunalen Fachausschüsse werden für ihren Aufgabenbereich über die Ausführungsplanung und den Verlauf von wesentlichen und bedeutungsvollen Maßnahmen informiert. Die Information zu Investitionsmaßnahmen an den Betriebsausschuss erfolgt über die nach EigenbetriebsVO vorgeschriebenen Quartalsberichte.

3. Vergabeverfahren und Wertgrenzen

Aufträge oberhalb der gemäß § 106 GWB definierten und jeweils geltenden Schwellenwerte sind in einem EU-weiten Vergabeverfahren entsprechend der geltenden Regelungen im Vergaberecht zu vergeben.

Aufträge unterhalb der gemäß § 106 GWB definierten und jeweils geltenden Schwellenwerte sind im Regelfall nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben, sofern nicht gemäß den nachfolgenden Ziffern eine andere Vergabeverfahrensart zulässig ist. Sachbezogene Regelungen zu Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB/A zulässig.

3.1 Vergabe von Bauleistungen (Wertgrenzen)

Für die Beschaffung von Bauleistungen gelten entsprechend den Regelungen in der VOB/A und den kommunalen Vergabegrundsätzen die folgenden Wertgrenzen.

3.1.1 Gesamtauftragswert als Wertgrenze

- a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Gesamtauftragswert von 5.000 Euro (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege eines Direktauftrages vergeben werden (ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- b) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Gesamtauftragswert von 100.000 Euro (netto) können in Freihändiger Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden.
- c) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Gesamtauftragswert von 1.000.000 Euro (netto) können in einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vorgenommen werden.

3.1.2 Auftragswert pro Gewerk als Wertgrenze

Neben der Regelung in Ziff. 3.1.1 dieser Verordnung können die folgenden Aufträge in einer Beschränkten Ausschreibung (auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden:

- a) Bauleistungen für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto) pro Gewerk
- b) Bauleistungen im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Wert von 150.000 Euro (netto) pro Gewerk
- c) Alle übrigen Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Wert von 100.000 Euro (netto) pro Gewerk

3.2 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

3.2.1 Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

3.2.2 Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto) können in einer Verhandlungsvergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden.

3.2.3 Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto) können in einer Beschränkten Ausschreibung (auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden.

3.2.4 Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Wert von 100.000 Euro (netto) können ausnahmsweise im Einzelfall unter Beachtung der UVgO in einer Verhandlungsvergabe oder einer Beschränkten Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden.

3.3 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

3.3.1 Öffentliche Aufträge über Leistungen oberhalb der gemäß § 106 GWB definierten und jeweils geltenden Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind in einem EU-weiten Vergabeverfahren gemäß der geltenden Regelungen im Vergaberecht zu vergeben.

- 3.3.2** Öffentliche Aufträge über Leistungen unterhalb der gemäß § 106 GWB definierten und jeweils geltenden Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.
- 3.3.3** Öffentliche Aufträge über Leistungen bis zu einem voraussichtlichen geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto), die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, können ausnahmsweise ohne Wettbewerb vergeben werden, wenn die Qualitätsaspekte bei der Bewertung der Leistungen deutlich im Vordergrund stehen. Ebenso ohne Wettbewerb können ausnahmsweise öffentliche Aufträge über Architekten- und Ingenieurleistungen vergeben werden, sofern für die Leistungen Mindestsätze nach HOAI vereinbart werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Auftragnehmer zu gewährleisten.

3.4 Weitere Regelungen

- 3.4.1** Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB steht bis zu einem vorab geschätzten Wert in Höhe von 250.000 Euro (netto) abweichend von § 49 UVgO neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Wahl zur Verfügung.
- 3.4.2** Näheres zum Preisvergleich bei Freihändigen Vergaben/ Verhandlungsvergaben sowie weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren werden in einer Dienstanweisung zur Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede geregelt.

3.4.3 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig. Die bereits in der VOB/A bzw. UVgO geregelten Ausnahmetatbestände für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen wird.

3.5 Transparenz, Veröffentlichungspflichten

3.5.1 Im gesamten Vergabeverfahren ist der Grundsatz der Transparenz zu beachten. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist die Beschaffungsabsicht im Vergabeportal Ostwestfalen-Lippe (www.owl-vergabeportal.de) zu veröffentlichen.

Um bei Binnenmarktrelevanz des Auftrags einen gleichberechtigten Informationszugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten sicher zu stellen, ist bei einer Beschränkten Ausschreibung ab einem Auftragswert von ≥ 25.000 Euro eine Bekanntgabe im Vergabeportal-OWL und bei Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb eine Bekanntgabe ab einem Auftragswert von ≥ 15.000 Euro erforderlich.

3.5.2 Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände für den Auftrag kein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht. Dies ist im Einzelfall zu ermitteln.

3.5.3 Im Unterschwellenbereich erfolgt nach erteiltem Zuschlag eine Mitteilung an die Bieter über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich gilt § 134 GWB.

3.6 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden, Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

4. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede tritt ab dem 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede vom 01.01.2014 außer Kraft.

gez. Abruszat
Bürgermeister